



Abteilung 38
Mobilität
Amt für Seilbahnen

Ripartizione 38
Mobilità
Ufficio trasporti funiviari

An alle Konzessionäre
von Seilbahnen
in der Autonomen Provinz Bozen

Prot. Nr. 38.3/75.06.02/3593

Ihr Z. / Vs. Rif.

IHR SITZ

Bozen / Bolzano, 29.11.2005

RUNDSCHREIBEN Nr. 4/2005

Unterlagen für die Ansuchen um Investitionszuschuss im Sinne des Landesgesetzes vom 4. März 1996, Nr. 6

Die Durchführungsverordnung zum Landesgesetz vom 4. März 1996, Nr. 6, Dekret des Landeshauptmanns vom 8. April 1997, Nr. 9, legt in Artikel 3 die Unterlagen fest, mit welchen die Gesuche um Beitrag versehen sein müssen.

Folglich müssen alle Gesuche um einen Beitrag im Sinne des Artikels 1 des LG 6/96 für:

- Investitionen zur Qualitätssteigerung, zur technischen Innovation oder zur Kapazitätserweiterung bestehender Seilbahnanlagen (Buchstabe b)),
- alle Investitionen, die für den Austausch von Teilen der Anlage zu tätigen sind (Buchstabe c)),
- die technische Verbesserung der Fahrkartenausgabe und -lesegeräte (Buchstabe d)),

mit Ausnahme der Gesuche für die Errichtung von neuen Personenbeförderungsanlagen mittels Luftseilbahnen, Standseilbahnen, Förderbändern oder Skiliften (Buchstabe a)), sofern die Formel zur Errechnung der Baukosten (Beilage A des Dekret des Landeshauptmanns vom 4. Dezember 1996, Nr. 48) Anwendung findet,

mit einem **ausführlichen Kostenvoranschlag** und **nicht mit Rechnungen** versehen sein.

Ich ersuche Sie beim Verfassen der Ansuchen um Investitionszuschuss diesem Rundschreiben Rechnung zu tragen und auf die **Vollständigkeit der Ansuchen** zu achten.

Mit freundlichen Grüßen



Der Direktor des Amtes für Seilbahnen

Dr. Ing. Heinrich Brugger

Anlage: Artikel 3 des D.L.H. 9/97